LANDKREIS KARLSRUHE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (allgemeine Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 19 Straßengesetz hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Karlsruhe erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Landkreises.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die vom Landkreis ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Landkreis gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den; Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Landkreis kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten

wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 15. August 1978 (GBl. Seite. 516) und nach deren Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Gebühr für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

(3) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15fachen Jahresbetrages erhoben werden. Eine Erstattung der Gebühr kann nicht verlangt werden, wenn der Widerruf später, als 15 Jahre nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt.

§ 9 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

(3) Zu gleicher Zeit tritt die Gebührensatzung vom 26.07.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Karlsruhe, den 08.02.2007

der Stellvertreter des Landrats

Ralph Schlusche
Erster Landesbeamter

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis 2019

*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrundegelegt.
*) Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
			Rahmengebühr		
		Legende für die Gebührendarstellung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	**Allgemeine öffentliche Leistungen**				
	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € - 10.000 €		
	2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr		
		Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	gebührenfrei		
	3	Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/100 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind.10 €		
	4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		Zeitgebühr *)	
	5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		Zeitgebühr *)	
	6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist.	50 € - 500 €		
	7	Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Akten des Landratsamtes		Zeitgebühr *) zzgl. der Gebühr nach Ziffer 8	
	8	Fotokopie DIN A 4 Fotokopie DIN A 3 Lichtpause	0,50 € 1,50 € 7,50 €		
	9	Übermittlung digitaler Daten		Zeitgebühr *)	
	10	Aktenübersendung	3 € - 100 €		
	11	Zeugnisse, Bescheinigungen, Beglaubigungen (außer innere Schulangelegenheiten) a) Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art	3 € - 40 €		
		b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3 € - 130 €		
		c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden-Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung Kultusministerium (GebVerz KM).	20 €		
	12	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (6.30 - 19.00 Uhr) oder an Samstagen	beträgt die Gebühr das 1,25 -fache		
	13	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen	beträgt die Gebühr das 1,35 -fache		
	14	Zugänglichmachen von Umweltinformationen nach § 24 - § 29 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG). Gebühr wird erhoben nach § 33 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2 und 3 besteht.		bis zu 3 Std. gebührenfrei, danach Zeitgebühr *) max. 500 €	
	15	Gewährung des Zuganges zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)		Zeitgebühr *)	
	16	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an einer Kreisstraße (Verwaltungsgebühr) Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.		Zeitgebühr *)	
	17	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien an den Kreisstraßen nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)		Zeitgebühr *)	